

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2016

Sachgebiet 02: Planung und Entwurf;
02.3: Entwurfsgestaltung

Oberste Straßenbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche
Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau,
Ausgabe 2012 (RE 2012)**

**Hier: Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei der
Gesamtabwägung im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung für
Wandhöhen ab 5,0 m, die nicht ohne weiteres zugänglich sind**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) ARS Nr. 16/2012
StB 14/7131.3/060/1707887 vom 02.10.2012

I. Allgemeines

Um einen auskömmlichen und angemessenen Schallschutz im Bundesfernstraßenbau zu erreichen, ist es vielerorts erforderlich, erhebliche Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies führt vermehrt dazu, dass sehr hohe Lärmschutzwände mit zum Teil besonderen Konstruktionen (Abkröpfungen von Lärmschutzwänden) vorgesehen werden müssen.

Weil Lärmschutzanlagen ebenfalls der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 unterliegen, müssen sie regelmäßig unter Einsatz technischer Hilfsmittel (mobile Besichtigungsgeräte) geprüft werden. Hierbei sind allerdings technische Grenzen in Bezug zur Wandhöhe zu beachten.

Dies gilt im Besonderen für die Prüfung von Lärmschutzwänden auf Bauwerken mit einer Höhe von über 5,0 m, deren Zugänglichkeit von außen/unten behindert ist, und abgekröpften Lärmschutzwänden. In der Vergangenheit wurde diese Problematik im Rahmen der Abwägung bei der Erstellung des Vorentwurfes nach RE 2012 meist vernachlässigt.

In der Gesamtabwägung nach RE 2012 bitte ich daher, zukünftig ab 5,0 m Wandhöhe bei Lärmschutzbauwerken, deren Zugänglichkeit von außen/unten nicht ohne Weiteres gegeben ist, besondere Maßnahmen, die eine störungsfreie Prüfung nach DIN 1076 erst ermöglichen, zu berücksichtigen. Dies können z. B. Leitern und Schienenlaufwege bis hin zu Besichtigungswagen sein. Die Kosten für diese besonderen Vorkehrungen sind bei der Abwägung zur Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzmaßnahmen einzubeziehen.

Die Aspekte bitte ich im Kapitel 4.8 „Lärmschutzanlagen“ der RE-Vorentwurfsunterlagen darzulegen, um frühzeitig eine Abstimmung zwischen Strecken- und Bauwerksplanung sowie Bauwerksprüfung zu erreichen.

II. Erläuterungen

Auf Bauwerken besteht insbesondere bei Lärmschutzwandhöhen größer 5,0 m das Problem, dass die Unterflurbesichtigungsgeräte nicht mehr über die Lärmschutzwand eine Prüfung der Außenseite der Lärmschutzwand resp. der Unterseite der Fahrbahntafel ermöglichen. Aufgrund von topographisch schwierigem Gelände, naturschutzrelevanten Flächen oder Gewässern ist eine Bauwerksprüfung durch Aufstellung von Hubsteigern von unten/außen nicht immer möglich.

Für die handnahe Bauwerksprüfung nach DIN 1076 müssen aus Verkehrssicherheitsgründen diese Bauwerke über ihre Lebensdauer hinweg zugänglich und prüfbar sein. Dies kann bedeuten, dass zusätzliche Betriebswege zur Aufstellung von Fahrzeugen zu berücksichtigen sind, aber auch aus arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Gefährdungsbeurteilungen) Prüfkonzepte schon im Planungsstadium zu erstellen sind. Eine Demontage der Wand zur Prüfung von einzelnen Lärmschutzelementen sollte nicht das Ergebnis dieser Abwägung sein, da die Dauerhaftigkeit und lärmtechnische Dämmung hierunter leiden und der Eingriff in den Verkehrsfluss über die Arbeitsstellensicherheit nicht unerheblich ist.

III. Sonstige Regelungen

Streckenvorentwürfe für die Planung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die derzeit bearbeitet werden, bitte ich ab sofort auf diese Abwägung abzustimmen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, dies auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause